

Satzung
über die Schülerbeförderung
des Saale-Orla-Kreises
vom TT.MM.2022

Aufgrund der §§ 98 Abs. 1 und 99 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO – in der derzeit geltenden Fassung) i. V. m. § 4 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen – ThürSchFG – in der derzeit geltenden Fassung) hat der Kreistag des Saale-Orla-Kreises in seiner Sitzung am TT.MM.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsätze der Schülerbeförderung

- (1) Die Schülerbeförderung wird nach den Vorschriften des Thüringer Schulfinanzierungsgesetzes (ThürSchFG) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt.
- (2) Träger der Schülerbeförderung ist der Saale-Orla-Kreis für die in seinem Gebiet wohnenden Schüler mit Ausnahme der Schüler überregionaler Förderschulen sowie der Spezialschulen und -klassen.
- (3) Für Schüler, die im Saale-Orla-Kreis wohnen und eine Schule in freier Trägerschaft besuchen, gilt nach § 23 Abs. 1 Thüringer Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft (ThürSchfTG - in der derzeit geltenden Fassung) diese Satzung entsprechend.
- (4) Bei der Unterbringung der Schüler in stationären Einrichtungen oder Wohnheimen nach dem XII Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII - in der jeweils geltenden Fassung) zum Besuch einer Schule, gelten für die Schülerbeförderung die Bestimmungen des § 30 I Buch Sozialgesetzbuch (SGB I in der jeweils geltenden Fassung) entsprechend.

§ 2

Durchführung der Schülerbeförderung

- (1) Die Schülerbeförderung wird vorrangig mit Hilfe der öffentlichen Verkehrsmittel durchgeführt. Andere Verkehrsmittel, insbesondere Schülerspezialverkehr (frei gestellter Schülerverkehr), Taxi, Mietwagen, Sonderbeförderung werden nur eingesetzt, soweit dies unumgänglich oder insgesamt wirtschaftlicher ist.
- (2) Der Saale-Orla-Kreis entscheidet über die wirtschaftlichste und bei behinderten Schülern über eine der Behinderung adäquate Beförderung. Im Rahmen der wirtschaftlichsten Beförderung kann unter Berücksichtigung des Alters der Schüler auch die Benutzung mehrerer Beförderungsmittel für den Schulweg zumutbar sein.

Wirtschaftlichste Beförderung ist die Beförderungsart, die für den Schulträger die geringsten Kosten zur Folge hat und für den Schüler zumutbar ist. Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist in der Regel die wirtschaftlichste Beförderung; sie hat grundsätzlich Vorrang vor anderen Beförderungsarten.

Wenn der Schüler eine andere als die vom Landratsamt des Saale-Orla-Kreises festgelegte Beförderung wählt, werden ihm die Mehrkosten nicht erstattet.

Bei Nichtnutzung eines eingerichteten Schülerverkehrs zur Schule entfällt jegliche Erstattung von Fahrtkosten.

- (3) Bei Schülern, die auf entlegenen Gehöften und Siedlungen außerhalb geschlossener Ortschaften wohnen, die nicht von Bussen des öffentlichen Personennahverkehrs angefahren werden können, besteht kein genereller Anspruch auf Einzelbeförderung. In diesen Fällen sind die Schüler vorrangig von den Eltern/Sorgeberechtigten im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht bis zur nächstgelegenen Bushaltestelle zu bringen. Nachrangig kann eine Beförderung mit dem Privatfahrzeug bis zur Schule erfolgen; es gilt § 4.
- (4) Anspruchsberechtigte Schüler der Klassenstufen 1 bis 10 erhalten auf Antrag Schülerfahrausweise für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel. Bei einem Verlust des Schülerfahrausweises sind die Kosten für die Beförderung vom Erziehungsberechtigten oder dem volljährigen Schüler selbst zu tragen. Zu den Kosten zählen insbesondere die Fahrtkosten für den Zeitraum bis zum Erhalt und die Gebühren für die Ausstellung sowie Porto und Versand des neuen Schülerfahrausweises.
- (5) Kein Anspruch auf Beförderung bzw. Erstattung der Fahrtkosten besteht für Schülerfahrten, Unterrichtsgänge, Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalte und Studienfahrten. Gleiches gilt für Fahrten zum Hort während der Ferienzeiten. Es besteht nur der Anspruch für die notwendige Beförderung der Schüler auf dem Schulweg.
- (6) Bei kurzfristig auftretenden Unterrichtsausfällen oder Freistellungen (z.B. wegen Krankheit von Lehrkräften, an besonders heißen Tagen, an Tagen der Zeugnisausgabe) bzw. außerplanmäßigem Unterrichtsschluss (z.B. Sportfest) besteht kein Anspruch auf Beförderung außerhalb des Fahrplans der öffentlichen bzw. genehmigten Verkehrsmittel nach Absatz 1.
- (7) Unabhängig von der Länge des Schulweges kann ein Anspruch auf Schülerbeförderung bestehen, wenn der Schulweg nach den objektiven Gegebenheiten besonders gefährlich oder nach den örtlichen Verhältnissen für die Schüler ungeeignet ist. Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretenden bzw. mit diesem verbundenen Gefahren sind keine besondere Gefährdung in diesem Sinne.

§ 3

Schülerspezialverkehr

- (1) Ist die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht möglich oder nicht zumutbar, kann diese mit Schülerspezialverkehr durchgeführt werden.

- (2) Ein entsprechender Antrag ist durch die Eltern/Sorgeberechtigten im Fachdienst Schulverwaltung des Landratsamtes Saale-Orla-Kreis, Oschitzer Str. 4, 07907 Schleiz, über die Schule zu stellen.
- (3) Der Anspruch auf Beförderung mit Schülerspezialverkehr besteht z. B., wenn der Schüler wegen einer dauerhaften oder vorübergehenden Behinderung bzw. Beeinträchtigung den Schulweg mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht bewältigen kann oder wenn die Nutzung nicht möglich oder zumutbar ist und die Beförderung nachweislich durch die Eltern nicht selbst durchgeführt werden kann.

Im Rahmen der Prüfung dieser beantragten Beförderung kann der Landkreis bei einer dauernden Behinderung die Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens abfordern. Eine vorübergehende Behinderung und deren voraussichtliche Dauer sind in der Regel mit der Antragstellung durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.

- (4) Die Beförderung erfolgt ausschließlich für den Schüler und ist nicht übertragbar. Wird für den Schüler eine notwendige Begleitung medizinisch indiziert, hält der Landkreis einen Sitzplatz für die Begleitperson im Beförderungsmittel vor.
- (5) Bei absehbarer Nichtinanspruchnahme der Beförderungsleistung sind der Fachdienst Schulverwaltung des Landratsamtes Saale-Orla-Kreis und das Beförderungsunternehmen durch den Erziehungsberechtigten oder den volljährigen Schüler unverzüglich zu informieren, um Leerfahrten zu vermeiden. Bei schuldhaftem Versäumnis dieser Informationspflicht kann das Landratsamt des Saale-Orla-Kreises eine Erstattung der ihr durch die einzelne Leerfahrt entstandenen Kosten von den Erziehungsberechtigten bzw. dem volljährigen Schüler verlangen.

§ 4

Nutzung von Privatfahrzeugen

- (1) Eine Erstattungspflicht im Falle der Beförderung mit Privatfahrzeugen (einschließlich Taxen und Mietfahrzeugen) besteht nur, wenn und soweit die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder mit der organisierten Schülerbeförderung nicht möglich oder nicht zumutbar ist und der Saale-Orla-Kreis auf Antrag der Beförderung vorher zugestimmt hat.
- (2) Eine Erstattungspflicht besteht nur für Fahrten, bei denen das Privatfahrzeug ausschließlich zum Zweck der Schülerbeförderung eingesetzt wird, nicht aber für Fahrten, bei denen ein oder mehrere Schüler anlässlich der Fahrt der Eltern oder einer dritten Person (z.B. zum Arbeitsort) mitgenommen werden.
- (3) Für genehmigte Fahrten wird die Höhe der Erstattung gemäß des jeweils geltenden Thüringer Reisekostengesetzes festgelegt. Maßgeblich ist die kürzeste Wegstrecke, § 4 Abs. 5 ThürSchFG. Hierbei ist nur der tatsächlich entstandene Aufwand zu erstatten, Abwesenheitstage werden nicht berücksichtigt.
- (4) Die Beförderungskosten werden nur dann erstattet, wenn die Nutzung von Privatfahrzeugen durch den Landkreis zuvor genehmigt wurde.

§ 5

Praktikum

- (1) Der Anspruch auf Beförderung bzw. Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg besteht nur beim Besuch der nach dem Lehr- und Stundenplan vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen. Dazu gehören die Fahrten zum Betriebspraktikum der Schüler. Maßgeblich ist die kürzeste Wegstrecke, entsprechend § 4 Abs. 5 ThürSchFG.
- (2) Die Fahrtkosten für das Praktikum werden in der Regel nur auf dem Gebiet des Saale-Orla-Kreises übernommen und in voller Höhe gegen Vorlage von Fahrscheinen für öffentliche Verkehrsmittel (preisgünstigste Variante gemäß § 8 Absatz 2) erstattet.
- (3) Soweit Schüler ein Praktikum außerhalb des Gebietes des Saale-Orla-Kreises durchführen, weil ein entsprechender Praktikumsplatz im Kreisgebiet nicht besteht oder sonstige Gründe vorliegen, werden die Fahrtkosten der Schüler bis zum Praktikumsort nach pflichtgemäßem Ermessen des Landratsamtes Saale-Orla-Kreis erstattet. Dies ist vorab beim Fachdienst Schulverwaltung des Landratsamtes Saale-Orla-Kreis unter der Angabe von Gründen zu beantragen, § 5 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (4) Für die Teilnahme am Praktikum hat der Schüler etwaige vom Saale-Orla-Kreis vorgehaltene bzw. ihm ohnehin schon im Rahmen der allgemeinen Beförderungspflicht zur Verfügung stehende Beförderungsmittel zu nutzen. Fahrschüler haben auf der zugelassenen Fahrtstrecke/Tarifzone ihren Schülerfahrausweis zu verwenden.
- (5) Ist die Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsmittel auf dem Weg zum Praktikumsort nicht möglich, trägt der Saale-Orla-Kreis die Kosten für die Beförderung mit Privatfahrzeugen während der Zeit des Praktikums unter Berücksichtigung der Wegstreckenentschädigung nach ThürRKG, wenn dies spätestens zwei Wochen vor Beginn des Praktikums beim Fachdienst Schulverwaltung des Landratsamtes Saale-Orla-Kreis, Oschitzer Str. 4, 07907 Schleiz schriftlich unter der Angabe von Gründen beantragt wurde (Antragsformular abrufbar auf der Website des Landratsamtes Saale-Orla-Kreis). § 4 und § 8 Abs. 2 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 6

Antragsverfahren/Mitwirkungspflicht

- (1) Der Saale-Orla-Kreis entscheidet auf der Grundlage des Antrages über die Notwendigkeit der Beförderung, das zu benutzende Beförderungsmittel und die Verfahrensweise der Kostenerstattung im Sinne dieser Satzung und erlässt in der Regel einen Bescheid.
- (2) Eine Bewilligung nach dieser Satzung gilt so lange die Voraussetzungen vorliegen, die zu dieser Entscheidung geführt haben. Entsprechende Änderungen (z.B. Wohnungswechsel, Schulwechsel) sind dem Fachdienst Schulverwaltung des Landratsamtes Saale-Orla-Kreis umgehend und unaufgefordert schriftlich über die Schule mitzuteilen.
- (3) Über etwaige Kostenerstattungsansprüche (Regress) als Folge einer verspäteten Anzeige entscheidet der Saale-Orla-Kreis nach pflichtgemäßem Ermessen.

- (4) Der Saale-Orla-Kreis behält sich eine Verrechnung bzw. Rückforderung zu Unrecht gezahlter Erstattungen vor.
- (5) Der Verlust eines Schülerfahrausweises ist unverzüglich über die Schule dem Verkehrsunternehmen zu melden. Der Saale-Orla-Kreis, Fachdienst Schulverwaltung, wird hierüber durch die Schule informiert.

§ 7

Kostenbeteiligung

Der Saale-Orla-Kreis beteiligt bei der Beförderung der Schüler ab Klassenstufe 11 die Eltern, bei volljährigen Schülern die Schüler selbst an den Kosten der Schülerbeförderung. Der Selbstkostenanteil beträgt pro Monat 15,00 Euro. Darüberhinausgehende Fahrtkosten werden auf Antrag vom Saale-Orla-Kreis erstattet. Ferienzeiten werden entsprechend berücksichtigt.

§ 8

Verfahrensweise der Rückerstattung

- (1) Die Erstattung der Beförderungskosten erfolgt auf Antrag und ist in der Regel nach Ablauf eines Schulhalbjahres bzw. auch nach Ablauf eines Monats, spätestens jedoch jährlich bis 30. November für das zurückliegende Schuljahr beim Saale-Orla-Kreis geltend zu machen.

Schüler aus Schulen in Trägerschaft des Saale-Orla-Kreises reichen die Unterlagen über das Sekretariat der jeweiligen Schule beim Fachdienst Schulverwaltung des Landratsamtes Saale-Orla-Kreis, Oschitzer Str. 4, 07907 Schleiz ein. Die übrigen Schüler, die nicht eine Schule in Trägerschaft des Landkreises besuchen, haben die sachliche Richtigkeit der Unterlagen von der besuchten Schule bestätigen zu lassen.

- (2) Die Entstehung der geltend gemachten Kosten ist unter Vorlage von geeigneten Nachweisen (z. B. Fahrscheine nur im Original) zu belegen. Die Erstattungspflicht besteht nur in der Höhe, wie sie bei Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsmittel unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreismäßigungen für die preisgünstigste Verkehrsverbindung unter Beachtung der Ferienzeiten zwischen Wohnung und Schule bzw. Praktikumsort entsteht. Für nicht belegbare Fahrten werden die anteiligen Kosten nicht erstattet.
- (3) Zahlungen werden in der Regel unbar auf das im Antrag angegebene Konto überwiesen.

§ 9

Datenschutz

- (1) Soweit für die Organisation der Schülerbeförderung, die Bearbeitung des Antrags zur Beförderung auf dem Schulweg und für die Erstattung der Beförderungsaufwendungen erforderlich ist, werden vom Saale-Orla-Kreis notwendige personenbezogene Daten der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schüler erhoben und gespeichert.

- (2) Bei der Erfassung, Speicherung, Weiterverarbeitung und Weitergabe personenbezogener Daten gelten die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung, des Bundes- und des Thüringer Datenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Schülerbeförderung des Saale-Orla-Kreises vom 11. März 2005 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 22. Juli 2011 außer Kraft.

Schleiz, den

Der Saale-Orla-Kreis

Thomas Fügmann
Landrat